

Hinweise zu eigenen Einkünften nach §§ 21 und 23 BAföG

520,00 Euro-Jobs - sogenannte Minijobs - sind ohne BAföG-Kürzung möglich.

Maßgeblich ist immer der Eigenverdienst im gesamten Bewilligungszeitraum, also beispielsweise von Oktober 2022 bis September 2023.

Beispiel (Bewilligungszeitraum 10/2022 bis 09/2023 = 12 Monate)

Bruttoeinnahmen	6.251,02 €
abzüglich Werbungskostenpauschale für 12 Monate	1.200,00 €
abzüglich Sozialpauschale von 21,6%	<u>1.091,02 €</u>
	3.960,00 €
geteilt durch 12 Monate	330,00 €
abzüglich monatlicher Freibetrag des Antragsteller (§23 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)	<u>330,00 €</u>
Anrechnungsbetrag	0,00 €

Bei verheirateten Auszubildenden bzw. soweit bereits eigene Kinder vorhanden sind, können weitere Freibeträge in Abzug gebracht werden.

Waisenrenten- und Waisengeldbezüge werden bis auf einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 180,00 € als Einkommen angerechnet.

Ausbildungsvergütungen werden nach § 23 Absatz 3 BAföG voll angerechnet. Berücksichtigt werden kann nur die Sozialpauschale von zurzeit 21,6% und die Werbungskostenpauschale von 1.200,00 € (bei 12 Monate). Hierunter fallen z. B. Einnahmen aus einem Praxissemester oder einem Pflichtpraktikum.

Beispiel (Bewilligungszeitraum 10/2022 bis 09/2023 = 12 Monate)

Vergütung während eines Praxissemesters (3 Monate á 600,00 €)	1.800,00 €
abzüglich Werbungskostenpauschale für 12 Monate	1.200,00 €
abzüglich Sozialpauschale 21,6%	<u>129,60 €</u>
verbleiben	470,40 €

In einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum erfolgt daher ein Abzug von 39,20 € monatlich.

Erhalten Sie **Stipendien oder andere Zuwendungen** muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Anspruch auf BAföG weiterhin besteht oder ob ein Abzug vom BAföG zu erfolgen hat.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.